

§ 1 Name

- 1.1 Förderverein Jugendfußball Donaustetten / Gögglingen e.V.
- 1.2 Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und dient der ideellen und materiellen Unterstützung des Jugendfußballs der SSG Ulm 99. Er ist ein Förderverein im Sinne §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der oben genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Satzungszweckes zu verwenden. An Vereinsmitglieder und sonstige Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.
- 2.3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.

- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- 4.4 Ehrenmitglied wird nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestellen.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluß gemäß § 9 der Satzung.
Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmal jährlich erhoben.

5.4 Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen.
- 7.2** Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:
1. Erstattung des Jahresberichts
 2. Bericht des Kassenwarts
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Bestätigungen
 6. Neuwahlen
 7. Anträge
 8. Satzungsänderungen
 9. Verschiedenes
- 7.3** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4** Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gilt § 7.1 entsprechend.
- 7.5** Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (hat Zweitstimme)
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für ein Jahr. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.

8.2 Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8.3 Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei Vorstandssitzungen entschieden.

8.4 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- 9.1** Ein Mitglied das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1** Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2** Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf den gemeinnützigen Verein SSG ULM 99 und dort dessen Fußballjugendabteilung zur Förderung des Sports zu übertragen.